

- Vollzug des Gesetzes zur Verhütung und Bekämpfung von Infektionskrankheiten beim Menschen (Infektionsschutzgesetz - IfSG) –

**Allgemeinverfügung
der Landeshauptstadt Potsdam**

zur Anordnung von Schutzmaßnahmen durch das Gesundheitsamt der Landeshauptstadt Potsdam gemäß §§ 28 Abs. 1 Satz 1, 2, 25 i.V.m. §§ 29, 30 Infektionsschutzgesetz (IfSG)

für

- **die Gerhart Hauptmann Grundschule, Carl-von-Ossietsky-Straße 37, 14471 Potsdam**

- **Klasse 5 B**

vom 18.11.2021 bis 28.11.2021

I. Adressaten dieser Allgemeinverfügung sind

1. **Alle Schüler/-innen der Klasse 5 B der Gerhart Hauptmann Grundschule, Carl-von-Ossietsky-Straße 37, 14471 Potsdam, welche am 18.11.2021 in der Schule anwesend waren.**
2. Ausgenommen sind die Personen der unter 1. genannten Einrichtung, die positiv auf SARS-CoV-2 getestet wurden. Gegenüber diesen Personen erfolgt eine separate Anordnung von Maßnahmen.
3. Ausgenommen sind ferner die Personen, die vollen Impfschutz gegen das Coronavirus genießen oder die Personen, die genesen sind im Sinne der Regelung in § 2 Nr. 7 und 8 der Coronavirus-Einreiseverordnung des Bundes (*Coronavirus-Einreiseverordnung vom 28. September 2021 (BAnz AT 29.09.2021 V1), die durch Artikel 1 der Verordnung 2126-13-32 vom 8. November 2021 (BAnz AT 08.11.2021 V1 geändert worden ist)*)

und keine Symptome aufweisen.

II. Anordnungen

1. Die unter I.1. genannten Personen sind Kontaktpersonen bzw. Ansteckungsverdächtige zu einer mit Coronavirus SARS-CoV-2 infizierten bzw. an COVID-19 erkrankten Person aus dem o.g. Teilnehmerkreis.

2. Gegenüber den unter I.1. genannten Personen wird, unabhängig vom Vorliegen von Symptomen, eine Absonderung in der Häuslichkeit (häuslichen Quarantäne) angeordnet.

Dieses betrifft den Zeitraum ab dem Tag der Bekanntgabe bis einschließlich 28.11.2021, 24:00 Uhr.

3. Direkte Kontakte innerhalb der Familie und im Freundeskreis (häusliche Quarantäne/ Absonderung) haben in dieser Zeit, *soweit möglich*, zu unterbleiben.

4. Ist eine ärztliche Behandlung erforderlich, haben die unter I.1. genannten Personen, den Hausarzt oder den Bereitschaftsdienst (Rufnummer 116/117) telefonisch zu kontaktieren. Bei schwerer Symptomatik ist die Rettungsleitstelle bezüglich der Notwendigkeit des Notarzteinsatzes (112) oder telefonisch die Notaufnahme des Krankenhauses zu benachrichtigen. Auf die Quarantäne als enge Kontaktperson ist hinzuweisen.

5. Sollten die unter Punkt 1 bis 4 genannten Regelungen nicht anordnungsgemäß ausgeführt werden, wird hiermit die Festsetzung eines Zwangsgeldes in Höhe von 500 € bis 2.000 € angedroht.

6. die unter I.1 genannten Personen haben

a) auf Nachfrage des Gesundheitsamtes Auskunft über alle Umstände zu erteilen, die den Gesundheitszustand betreffen,

b) zweimal täglich ihre Körpertemperatur zu messen sowie

c) ein Tagebuch zu Symptomen und Körpertemperatur während der Quarantäne zu führen.

Die Abfrage durch das Gesundheitsamt kann auch in elektronischer Form (SMS oder E-Mail) erfolgen.

7. Sofern Krankheitssymptome auftreten (z.B. Hals-, Kopf-, Gliederschmerzen, Fieber, Husten und/oder Verlust von Geschmacks-/Geruchssinn), ist zeitnah die Quarantänebetreuung des Gesundheitsamtes vorzugsweise per E-Mail Infektionsschutz@Rathaus.Potsdam.de oder unter der Rufnummer 0331 / 289 2351 (erreichbar mindestens werktäglich von 9:00 Uhr bis 13:00 Uhr und am Wochenende von 10:00 Uhr bis 12:00 Uhr) zu informieren.

8. Bereits fermündlich angeordnete Absonderungen in der Häuslichkeit gegenüber den Personen unter I.1. werden nach § 49 Abs. 2 Nr. 5 VwVfG Bbg widerrufen. Die Anordnungen unter 1. bis 7. sind anzuwenden.

9. Die gesetzlichen Vertreter der minderjährigen Schülerinnen und Schüler haben für die Einhaltung der getroffenen Anordnungen unter Ziffer 1. bis 4., 6. und 8. Sorge zu tragen.

10. Bei vollständigem Immunschutz Ihres Kindes (Genesene innerhalb von 6 Monaten; Genesene mit einer Corona-impfung, Impfzeitpunkt vor mindestens 14 Tagen; vollständig = 2x Geimpfte, Impfzeitpunkt der 2. Impfung vor mindestens 14 Tagen bei letztem Kontakt zum Index), wird KEINE Quarantäne ausgesprochen.

Sollten Sie keine Aufhebung der Quarantäne vom Gesundheitsamt erhalten, so endet die Quarantäne automatisch am letzten Tag, hier am 28.11.2021 um 24:00 Uhr. Dieses Procedere gilt nicht, wenn Ihr Kind zwischenzeitlich selbst positiv auf Covid-19 getestet worden ist.

Hinweise:

Der individuell betroffene Personenkreis ergibt sich anhand der täglich geführten Anwesenheitslisten der obigen Einrichtung (Z.I.1).

Die Einrichtungsleitung erhält den Zugang zu dieser Allgemeinverfügung und informiert über die gängigen Informationswege (E-Mailkontakt, Abtelefonieren, Verlinkung auf der Schulhomepage, Klassenchats) die betroffenen Schüler und deren Erziehungsberechtigten.

III. Vollziehbarkeit

Die Allgemeinverfügung ist gemäß § 28 Abs. 3 i. V. m. § 16 Abs. 8 IfSG sofort vollziehbar. Widerspruch und Anfechtungsklage haben keine aufschiebende Wirkung.

Diese Anordnungen müssen auch dann befolgt werden, wenn sie mit einem Rechtsmittel angefochten werden.

Zur Begründung wird auf untenstehende Ausführungen verwiesen.

IV. Bekanntgabe und Geltungsdauer

Diese Allgemeinverfügung tritt am Tag nach der Zugänglichmachung auf der Internetseite www.potsdam.de in Kraft und ist bis einschließlich zum 28.11.2021 befristet.

Die öffentliche Bekanntgabe dieser Allgemeinverfügung über Schutzmaßnahmen nach dem Infektionsschutzgesetz in der jeweils geltenden Fassung wird abweichend von § 41 Absatz 4 des Verwaltungsverfahrensgesetzes in Verbindung mit § 1 Absatz 1 des Verwaltungsverfahrensgesetzes für das Land Brandenburg dadurch erfolgen, dass die Allgemeinverfügung auf der Internetseite der Landeshauptstadt Potsdam (www.potsdam.de) veröffentlicht wird (Infektionsschutzgesetz-Bekanntgabeverordnung – IfSGBekV).

Der verfügende Teil dieser Allgemeinverfügung wird im Amtsblatt der Landeshauptstadt Potsdam abgedruckt.

Auf die Bekanntmachung auf der Internetseite der Landeshauptstadt Potsdam (www.potsdam.de) und an welchem Tag dies erfolgte, wird im Amtsblatt hingewiesen.“

Begründung:

Die vorliegende Anordnung verfolgt das Ziel, durch vollständige Isolation aller betroffenen Personen das lokale Infektionsgeschehen möglichst vollständig zum Erliegen zu bringen.

1. Sachverhalt:

Am 19.11.2021 wurde bei einer Person der Klasse 5 B ein PCR-Test durchgeführt, dessen positives Ergebnis am 23.11.2021 dem Gesundheitsamt vorlag.

Als relevanten Ansteckungszeitraum gilt hier der 18.11.2021. Bei der Person handelt es sich um einen Kranken im Sinne des § 2 Nr. 4 IfSG.

Die Person hatte am 18.11.2021, an dem eine erhöhte Infektionsgefahr für Dritte bestand, einen engen physischen Kontakt zu den übrigen Schülerinnen und Schülern der Klasse 5 B, ohne Schutz durch Alltagsmasken bzw. medizinische Masken.

Somit gelten alle anwesenden Schüler als enge Kontaktpersonen nach den Richtlinien des Robert Koch Institutes und eine häusliche Quarantäne von 10 Tagen, ab letztem Kontakt, wird angeordnet.

Dies betrifft den Zeitraum 18.11.2021 bis einschließlich 28.11.2021.

Eine Absonderung der betroffenen Schülerinnen und Schüler ist geboten, damit eine Übertragung von Krankheitserregern auf andere Personen so gering wie möglich gehalten wird.

2. Rechtliche Würdigung

Nach § 16 Absatz 1 IfSG erlässt die zuständige Behörde die notwendigen Maßnahmen zur Abwendung der dem Einzelnen oder der Allgemeinheit drohenden Gefahren, wenn Tatsachen festgestellt werden, die zum Auftreten einer übertragbaren Krankheit führen können oder wenn anzunehmen ist, dass solche Tatsachen vorliegen.

Bei Kranken, Krankheitsverdächtigen, Ansteckungsverdächtigen und Ausscheidern kann gemäß §§ 28 Abs. 1 Satz 1, 30 Abs. 1 Satz 2 IfSG angeordnet werden, dass diese Personengruppe in geeigneter Weise abgesondert wird, soweit und solange es zur Verhinderung der Verbreitung der übertragbaren Krankheit notwendig ist.

Insbesondere können Personen verpflichtet werden, den Ort, an dem sie sich befinden, nicht oder nur unter bestimmten Bedingungen zu verlassen oder bestimmte Orte, oder öffentliche Orte nicht oder nur unter bestimmten Bedingungen zu betreten.

Bei der sich seit 2020 weltweit verbreitenden Erkrankung COVID-19, die durch den Coronavirus (SARS-CoV-2) verursacht wird, handelt es sich um eine übertragbare Krankheit im Sinne des § 28 Absatz 1 Satz 1 i.V.m. § 2 Nr. 3 IfSG.

Aufgrund des Kontaktes zu der mit SARS-CoV-2 infizierten Person sind die unter I.1. bis I.2. genannten Personen als ansteckungsverdächtig anzusehen. Ansteckungsverdächtig ist gemäß § 2 Nr. 7 IfSG eine Person, von der anzunehmen ist, dass sie Krankheitserreger aufgenommen hat, auch ohne krank, krankheitsverdächtig oder Ausscheider zu sein.

Die Aufnahme von Krankheitserregern ist anzunehmen, wenn die betroffene Person mit hinreichender Wahrscheinlichkeit Kontakt zu einer infizierten Person hatte.

Der o.g. Adressatenkreis dieser Allgemeinverfügung wurden im Rahmen der Ermittlungen zu Fällen einer Erkrankung an dem neuartigen Coronavirus (SARS-CoV-2) als Kontaktpersonen festgestellt. Es handelt sich hier um eine hochgradig ansteckende Erkrankung, sodass für die in Ziffer I. 1 und 2. genannten Personen die konkrete Gefahr besteht, angesteckt zu sein, zu erkranken oder weitere anzustecken.

Der genannte Personenkreis ist aufgrund eines bestätigten Covid-19-Fälle, die im Zusammenhang mit dem unter Ziff. I. 1 genannten Ort und Zeit aufgetreten sind, als Kontaktperson 1. Grades zu beurteilen.

Die Personen zu I. 1 waren in einer nahen örtlichen Beziehung zu den auf SARS-CoV-2 positiv getesteten Personen, so dass die häusliche Isolation (Absonderung) eine geeignete, notwendige und erforderliche Maßnahme zur Verhütung der Ausbreitung und Unterbrechung der Infektionsketten ist.

Ohne diese Maßnahme könnten Ansteckungen mithin nicht ausgeschlossen werden.

Für die Anforderungen an die Wahrscheinlichkeit einer Ansteckungsgefahr gilt dabei kein strikter, alle möglichen Fälle gleichermaßen erfassender Maßstab.

Vielmehr ist der geltende 2. Grundsatz heranzuziehen, dass an die Wahrscheinlichkeit des Schadenseintritts umso geringere Anforderungen zu stellen sind, je größer und folgenschwerer der möglicherweise eintretende Schaden ist (vgl. Bundesverwaltungsgericht, Urteil v. 22.03.2012, Az. 3 C 16/11).

Aufgrund der besonderen Gefahr, die von dem neuartigen Erreger aufgrund seiner recht hohen Übertragbarkeit und den häufig schweren bis hin zu tödlichen Krankheitsverläufen für die öffentliche Gesundheit in Deutschland und weltweit ausgeht, sind an die Wahrscheinlichkeit einer Ansteckung eher geringe Anforderungen zu stellen, so dass hier das Übertragungsrisiko aufgrund der Nähe zu der infizierten Person ausreicht.

Eine zeitlich begrenzte Absonderung ist geeignet, erforderlich und angemessen.

Mildere, gleich wirksame Schutzmaßnahmen sind weder ersichtlich noch angesichts der Gefahrenlage vertretbar.

Ist eine Infektion der Kontaktpersonen anzunehmen, so stellt die Absonderung ein Mittel zur Verhinderung der weiteren Verbreitung der Krankheit dar, dessen Eignung durch frühere Erfahrungen nachweislich belegt ist.

Die Dauer der Absonderung ergibt sich aus der maximalen Inkubationszeit zwischen einer möglichen Ansteckung und dem ersten Auftauchen von Krankheitssymptomen.

Die sich aus der Absonderung ergebenden Einschränkungen stehen nicht außer Verhältnis zu dem übergeordneten Ziel, eine Weiterverbreitung dieses Krankheitserregers in der Bevölkerung zu verhindern oder zumindest zu verzögern.

Durch den vorherrschenden Übertragungsweg von SARS-CoV-2 (Tröpfchen), z.B. durch Husten, Niesen auch durch teils mild erkrankte oder auch asymptomatisch infizierte Personen, kann es zu Übertragungen von Mensch zu Mensch kommen. Übertragungen kommen im privaten und beruflichen Umfeld, aber auch bei Veranstaltungen und Ansammlungen von Menschen vor. Bei Veranstaltungen oder Ansammlungen von Menschen kann es zu einer Vielzahl von Übertragungen von SARS-CoV-2 kommen.

Hauptübertragungsweg ist die respiratorische Aufnahme virushaltiger Partikel, die beim Atmen, Husten, Sprechen, Singen und Niesen entstehen¹.

Die Beschränkungen dieser Allgemeinverfügung sind erforderlich und notwendig, um u.a. nach dem Stand der medizinischen Erkenntnisse besonders vulnerable Personengruppen vor einer Ansteckung mit SARS-CoV-2 zu schützen.

Hinsichtlich der dynamischen Ausbreitung, die sich letztes und dieses Jahr gezeigt hat, sind bei der Entscheidung die medizinisch-fachlichen und epidemiologischen Erkenntnisse zu berücksichtigen, dass bei Sozialkontakten die latente und erhöhte Gefahr einer Ansteckung besteht.

Die vorgenannten Beschränkungen sind geeignet, da sie eine Ansteckung einer größeren Anzahl von Menschen zumindest verzögern, bzw. das Risiko einer Weiterverbreitung des Erregers in der Bevölkerung verringern.

Ausgenommen von der Allgemeinverfügung und damit insbesondere der Quarantäne sind Personen, die einen vollständigen Impfschutz genießen oder unter die Definition einer genesenen Person fallen und nicht symptomatisch sind.

Rechtsgrundlage für die Beobachtung und Kontaktaufnahme ist § 29 IfSG.

Demnach können Kranke, Krankheitsverdächtige, Ansteckungsverdächtige und Ausscheider einer Beobachtung unterworfen werden. Wer einer Beobachtung nach Absatz 1 unterworfen ist, hat die erforderlichen Untersuchungen durch die Beauftragten des Gesundheitsamtes zu dulden und den Anordnungen des Gesundheitsamtes Folge zu leisten.

Rechtsgrundlage für das Zwangsmittel sind §§ 79, 80 Abs. 1 Nr. 2, 86 Abs. 1 Nr. 1, 88 Abs. 1 Nr. 1 in Verbindung mit § 110 des Verwaltungsverfahrens-, Zustellungs- und Vollstreckungsgesetz des Landes Brandenburg.

Nach Ausübung des pflichtgemäßen Ermessens ist das Zwangsgeld das geeignete, erforderliche und auch angemessene Zwangsmittel, denn dieses gewährleistet, dass der Adressatenkreis die angeordneten Maßnahmen ausführt.

Ein milderer Mittel zur Erreichung des vorgenannten Zieles ist nicht erkennbar. Ersatzvornahme oder unmittelbarer Zwang sind unzumutbar und würden nicht zum Erfolg führen.

Die Zwangsmittel der Ersatzvornahme oder des unmittelbaren Zwanges sind in ihrer Eingriffsintensität intensiver, sodass lediglich das Zwangsgeld erforderlich und zugleich angemessen ist.

Die Angemessenheit ergibt sich daraus, dass der Zweck der Vornahme der erstrebten Handlungen, durch das Mittel, die Androhung des Zwangsgeldes, am effektivsten erreicht werden kann.

Die Höhe des Zwangsgeldes ist angemessen.

¹ vgl. RKI SARS-CoV-2 Steckbrief, Stand 14. Juli 2021, www.bit.ly/2UGSnkB

In Anbetracht des erstrebten Ziels des Bevölkerungsschutzes und des dazu gewählten Mittels, nämlich der Beschränkung der persönlichen Bewegungsfreiheit für einen befristeten Zeitraum ist das Zwangsgeld in der angedrohten Höhe erforderlich.

Das angestrebte Ziel, der Schutz der Bevölkerung sicherzustellen, kann durch die Höhe des Zwangsgeldes eine ausreichend starke Motivation begründen, die geforderten Maßnahmen umzusetzen.

Das Zwangsgeld ist dabei so bemessen, dass die Lebensführung nur in einer den Zweck fördernden Weise eingeschränkt wird.

Bekanntgabe

Die öffentliche Bekanntgabe dieser Allgemeinverfügung über Schutzmaßnahmen nach dem Infektionsschutzgesetz in der jeweils geltenden Fassung erfolgt abweichend von § 41 Absatz 4 des Verwaltungsverfahrensgesetzes in Verbindung mit § 1 Absatz 1 des Verwaltungsverfahrensgesetzes für das Land Brandenburg, durch Veröffentlichung auf der Internetseite der Landeshauptstadt Potsdam (www.potsdam.de).

Diese Allgemeinverfügung tritt am darauffolgenden Tag ab der Zugänglichmachung auf der Internetseite der Landeshauptstadt Potsdam (www.potsdam.de) in Kraft.

Der verfügende Teil dieser Allgemeinverfügung wird unverzüglich im Amtsblatt der Landeshauptstadt Potsdam abgedruckt. Auf die Bekanntmachung auf der Internetseite der Landeshauptstadt Potsdam (<https://www.potsdam.de/kategorie/amtsblatter>) und an welchem Tag dies erfolgte, wird im Amtsblatt hingewiesen.

Weitere Hinweise

Sollten sie den der Absonderung betreffenden Anordnungen nicht nachkommen, so kann die Absonderung zwangsweise durch Unterbringung in einer geeigneten abgeschlossenen Einrichtung erfolgen.

Das Grundrecht der Freiheit der Person (Artikel 2 Abs.2 Satz 2 des Grundgesetzes) kann insoweit eingeschränkt werden. Buch 7 des Gesetzes über das Verfahren in Familiensachen (FamFG) und in den Angelegenheiten der freiwilligen Gerichtsbarkeit gilt entsprechend.

Rein vorsorglich weise ich auf die Vorschrift des § 75 IfSG hin, wonach derjenige, der einer vollziehbaren Anordnung nach § 30 Abs. 1 IfSG zuwiderhandelt, mit Freiheitsstrafe bis zu zwei Jahren oder mit Geldbuße bestraft wird.

Für den durch die Absonderung ggf. erlittenen Verdienstausfall erhalten die unter I. genannten Personen bzw. ihre Erziehungsberechtigten/gesetzlichen Vertreter auf Antrag ggf. eine Entschädigung nach den Regelungen des § 56 IfSG.

Zuständig hierfür ist das Landesamt für Soziales und Versorgung Brandenburg (LASV)²,

Alle weiteren wichtigen Informationen sowie Antragsformulare finden Sie unter:
<https://ifsg-online.de/index.html>

Rechtsbehelfsbelehrung:

² <https://lasv.brandenburg.de/lasv/de/soziales/verdienstausfall-ifsg/>

Gegen diese Allgemeinverfügung kann innerhalb eines Monats nach der öffentlichen Bekanntgabe Widerspruch beim Oberbürgermeister der Landeshauptstadt Potsdam erhoben werden. Ein Widerspruch hat wegen der Anordnung der sofortigen Vollziehung keine aufschiebende Wirkung. Auf Antrag kann die aufschiebende Wirkung ganz oder teilweise durch das Gericht angeordnet werden.

Potsdam, den 24.11.2021

Datum der Ausfertigung 24.11.2021

A handwritten signature in black ink, appearing to be 'Böhm', written over a faint circular stamp.

Amtsärztin Frau Dr. Böhm
Der LHP

Im Internet unter: www.potsdam.de am 24.11.2021 veröffentlicht.